

Die Stiftungen Deli Hüseyin Paschas auf Kreta

Von KLAUS SCHWARZ (Berlin/West)

Kreta zählt zu den letzten großen Eroberungen der Türken in Europa. Ringsherum von osmanischen Provinzen umgeben, war die Insel gewissermaßen halb im osmanischen Kraftfeld der letzte größere Vorposten Venedigs im östlichen Mittelmeer. Die türkischen Seeverbindungen nach Ägypten einerseits sowie nach Tunesien und Nordafrika andererseits führten gleichsam an Kreta vorbei. Wohl hatte es nicht an Plänen und gelegentlichen Unternehmungen gefehlt, die strategisch so wichtige Insel zu erobern, doch die umsichtige Politik der Venezianer hatte es bisher vermocht, den 1204 sozusagen aus der Beutemasse des vierten Kreuzzuges käuflich erworbenen Besitz zu halten.

Im Sommer 1644 bot nun ein besonders Aufsehen erregender Fall maltesischer Piraterie¹⁾ den Anlaß, den Frieden mit Venedig zu brechen. Mit der Eroberung Chanias im August des folgenden Jahres begann ein langwieriger und blutiger Krieg, der erst mit der Eroberung Kandias durch den Großwesir *Fâzil Ahmed Köprülü* im Jahre 1669 enden sollte. Der Kampf um Kreta verbreitete im Abendland, propagiert durch Venedig, wieder eine Art von Kreuzzugsstimmung, die Soldaten der verschiedensten europäischen Staaten, u. a. aus so entlegenen Gegenden wie Braunschweig und Lüneburg, zur Verteidigung des Christentums bzw. der venezianischen Interessen nach Kreta führte. Auf türkischer Seite tritt uns als Hauptakteur der ersten Hälfte des Krieges ein Feldherr namens *Deli* (der Tollkühne) *Hüseyin Pascha*²⁾ entgegen. Er war nach der Eroberung von Chania zum Kommandanten (*muḥâfiz*) dieser Stadt ernannt worden. *Deli Hüseyin Pascha* stammte wahrscheinlich aus Yenisehir (bei Bursa), kam in den Hofdienst, wo er die Aufmerksamkeit Sultan *Murâd IV.* gewann und 1634 zum Großadmiral (*qapudan Pascha*) im Range eines Wesirs aufstieg. Er nahm an den Feldzügen gegen Eriwan (Revan) und Bagdad teil, wo er sich vielfach auszeichnete und war nacheinander Wâli von Ägypten, Beglerbeg von Anatolien, „qubbe-Wesir“, Stellvertreter des Groß-

¹⁾ Die Johanniter hatten zwischen Karpathos und Rhodos türkische Schiffe überfallen, die u. a. den ehemaligen Obereunuchen *Sünbül Ağa* nach Mekka bringen sollten. Die überaus reiche Beute wurde teilweise auf Kreta verkauft.

²⁾ Ismet Parmaksızoğlu, „Ḥusayn Pasha“ in E I², III, S. 626 und ausführlicher I. Parmaksızoğlu, „Hüseyin Paşa“ in *Islam Ansiklopedisi*, V, 1, S. 650—654.

wesirs (*qāymmaqām*), Kommandant der Festung Oczakow/Özi, Wālī von Bosnien, Bagdad und schließlich von Ofen³⁾. Er hatte also die ganze Weite des Reiches kennengelernt, als er im Jahre 1646 im Range eines Wesirs mit den Einkünften des sanğaqş Morea als „arpalık“ nach Kreta kam und wenig später Oberbefehlshaber (*serdār*) der Truppen auf Kreta wurde. Noch im gleichen Jahr eroberte er Rethymnon/Resmo, die Stadt, welche das Zentrum seiner Stiftungen werden sollte, und begann im Sommer 1647 die Belagerung Kandias, des heutigen Hiraklions, die erst nach 22 Jahren, 1669 durch *Fāzıl Aḥmed Pascha Köprülü*, erfolgreich beendet werden sollte. Unterdessen hatte *Hüseyin Pascha* mit seinen Truppen bis auf Kandia den größten Teil der Insel erobert und war ein bekannter und im Volk beliebter Heerführer geworden^{3a)}, doch die Eroberung der starken Festung Kandia gelang ihm nicht. Nach mehr als zwölf Jahren Aufenthalt in Kreta wurde *Deli Hüseyin Pascha* schließlich am 23. Mai 1658⁴⁾ als *Serdār* abgesetzt und nach Edirne zurückberufen, wo er vor dem Großwesir *Köprülü Mehmed Pascha* und dem noch jugendlichen Sultan *Mehmed IV.* Rechenschaft ablegen sollte. *Köprülü*, der in *Deli Hüseyin* wohl einen gefährlichen Nebenbuhler sah und ihm seine Erfolge und Beliebtheit neidete, warf ihm Veruntreuung von Geldern und Nachlässigkeit bei der Belagerung von Kandia vor und forderte am 13. Juli 1658 in Edirne seinen Kopf⁵⁾.

Möglicherweise hatte *Deli Hüseyin* von den ihm drohenden Gefahren bereits vorher Kenntnis, jedenfalls versuchte er etwa ein halbes Jahr vorher — die Stiftungsurkunde ist vom 15. Januar 1658/10. RebīʿII 1068 datiert — einen Teil seiner Einkünfte zu sichern und errichtete aus seinen Einkünften auf Kreta, die ihm der Sultan (wahrscheinlich noch Sultan *Ibrāhīm*) für seine Verdienste übereignet hatte, eine fromme Stiftung.

Es gelang *Deli Hüseyin*, mit Hilfe einflußreicher Freunde seinen Kopf noch einmal aus der Schlinge zu ziehen. *Naʿīmā* berichtet, daß der Haremsvorsteher, der Chef der Kanzlei (*reʿis ül-küttāb*) *Şāmizāde*⁶⁾, der *Kethüdā Solaq*

³⁾ Aus der Amtszeit *Deli Hüseyns* in Ungarn kennen wir zwei Aktenstücke, die sich im Esterházy-Archiv befinden. Es handelt sich um zwei Schreiben an den Palatin *Nikolaus Esterházy*, datiert vom 6. Mai 1645 und Mitte Juni 1645. Vgl. Ludwig Fekete, *Türkische Schriften aus dem Archive des Palatins Nikolaus Esterházy, 1606—1645*. Budapest 1932. S. 146—148, 362—364 und 452.

^{3a)} . . . *Ḳüffār ile muḥārebede erlikleri dāstān olmağla ʿazīm iştihār taḥşil etmişidi*. (*Muṣṭafā Naʿīmā: Tārīḫ-i Naʿīmā*. Istanbul 1153. Bd II, S. 688.)

⁴⁾ Am 20. Šaʿbān 1068. So berichtet ʿ*Abdurrahmān ʿAbdī Pascha* (vgl. *Babin-ger*, GOW Nr. 198), der Chronist und spätere Wālī von Kreta. (*Veqāʿīʿ-*nāme**, Bl. 43b, Handschrift der Bayerischen Staatsbibliothek, Cod. turc. 367.)

⁵⁾ *Muṣṭafā Naʿīmā* (II, 654) und ʿ*Abdī Pascha* (*Veqāʿīʿ-*nāme**, Bl. 44b) berichten übereinstimmend seine Hinrichtung sei beschlossene Sache gewesen.

⁶⁾ Wahrscheinlich ist es derselbe, der auch am Schluß unserer Urkunde als Zeuge mit der Bezeichnung „*Qudvet ül-erbāb ül-qalem Mehmed Efendi, reʿis-i ḫālīya*“ aufgeführt wird. Vgl. unten Fußnote Nr. 29.

*Mehmed Ağa*⁷⁾ sowie vor allem die Sultansmutter und der Scheichülislam ihn durch ihre Unterstützung gerettet haben⁸⁾. Am 15. Juli wurde er zum Großadmiral (*qapudan*) ernannt und im Dezember tauschte er dieses Amt gegen das des Beglerbegs von Rumelien ein. Doch kurz darauf gelang es *Köprülü* schließlich doch, den Nebenbuhler durch Intrigen zu Fall zu bringen und schließlich hinrichten zu lassen⁹⁾.

Aus Furcht vor Unruhen soll man es eine Zeit lang nicht gewagt haben, Divan-Sitzungen abzuhalten¹⁰⁾.

Die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz in Berlin (West) besitzt in ihrer Sammlung türkischer Handschriften eine *vaqfiye*/Stiftungsurkunde der bereits erwähnten Stiftung *Deli Hüseyn Paschas* auf Kreta¹¹⁾, aus der wir nähere Einzelheiten über die ökonomische Verfügungsgewalt dieses osmanischen Wesirs und Oberbefehlshabers der türkischen Armee auf Kreta erfahren.

Beschreibung der Urkunde

Die Stiftungsurkunde ist in Kodex-Form¹²⁾ gebunden und enthält 9 Blatt, zwei Blätter am Schluß sind herausgeschnitten worden. Der Text ist in türkischer Sprache abgefaßt¹³⁾. Der Anfang (Bl. 1b) ist mit in Gold ausgeführten

⁷⁾ Möglicherweise ist es der in der Zeugenliste unserer Urkunde als *Kethüdā-i Rumelī-i hāliyā*“ bezeichnete Würdenträger.

⁸⁾ *Na'imā*, II, 654.

⁹⁾ Hammer, GOR, 6, S. 53 ff. *De Chassepol* berichtet, man habe *Hüseyn Pascha* zusammen mit einigen christlichen Offizieren eingekerkert und ihn in deren Gegenwart erdrosselt „ce qui luy fut plus sensible que la mort même“. (*Histoire de Grands vizirs Mahomet Coprogli Pacha et Achmet Coprogli Pacha*. Paris 1676, S. 103.)

¹⁰⁾ Andrea Valiero, *Storia della guerra di Candia*. Triest 1859. Bd II, S. 141.

¹¹⁾ Signatur: Hs. or. 8294, Format 19×27,3 cm. Ledereinband mit goldgepreßten Bordüren und Blumenstrauß im Mittelfeld.

¹²⁾ Die Kodex-Form scheint sich in späterer Zeit bei Stiftungsurkunden immer mehr durchgesetzt zu haben. Als Beispiele für frühe *vaqfiyes* in Rollenform seien genannt: Die Urkunde des *Qarağa Beg* in Ankara (I. H. Konyalı, Ankara abiderinden Karacabey mamuresi. Vakfiyesi, tarihi ve diğer eserleri. Istanbul 1943, S. 26—43) sowie die Urkunde der Stiftung eines *Muştafā Begs* in Kayseri (Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Berlin. Hs. or. 8169).

¹³⁾ Es scheint so, daß die türkische Sprache sich auch hier immer mehr durchgesetzt hat. Die Urkunde des *Qarağa Beg* aus dem Jahre 1440 ist noch arabisch abgefaßt. Die Sammlung der Staatsbibliothek Pr.K., Berlin, enthält vier frühe Stiftungsurkunden in arabischer Sprache: a) die eines *Firūz*, Wālī von Bosnien, aus dem Jahre 1491 (Hs. or. 6613), b) die oben genannte des *Muştafā Beg* von 1500, c) die des *Iskender Pascha* aus dem Jahre 1558 (Hs. or. 8166), d) die des *Sinān Pascha* aus dem Jahre 1595 (Hs. or. 8302). Vgl. hierzu: Josef Matuz, Die Emanzipation der türkischen Sprache in der osmanischen Staatsverwaltung. In: Ethnoge-

floralen Ranken verziert. Der Text beginnt mit dem Urteilsvermerk des Kadis *Mehmed*, der für das Heer auf Kreta zuständig war¹⁴).

Darunter schließt sich ein weiteres florales Rankenpaar an, in dessen Mitte ein goldumrandeter Kreis liegt, in dem das Siegel eines Kadis *Mehmed* mit Punkten umrandet angedeutet ist. Daneben befindet sich eine Gebührenmarke aus der Zeit Sultan *ʿAbd ül-Hamīd II.* mit Stempel und Beglaubigungsvermerk eines Kadis *Hüseyn Hüsni*, des Inspektors der Stiftungen, der diese Abschrift beglaubigt.

Nach einem langatmigen Vorspann, in dem nach dem Lob des Propheten das irdische Jammertal beschrieben wird, erklärt der mit vollem Wesirs-*elqāb* als „Eroberer der Insel Kreta“ („*Fātih-i ğezīre-i Girid*“) und als Einwohner Istanbuls (*Qostantinīye sâkinlerinden*)¹⁵) eingeführte Stifter im Hinblick auf eine „Verproviantierung mit ewig hilfreichem Proviant für den jüngsten Tag (*Li-yevm ül-maʿād tezevvüd-i zād-i müħalled ül-imdād*)“ seine Absicht, alle seine Immobilien in eine fromme Stiftung umzuwandeln¹⁶). Dies alles wird laut Text der Urkunde vor dem Gericht des Heeres auf Kreta verhandelt¹⁷).

Vor der Aufzählung der Dörfer und Immobilien, aus denen dem Stifter Einnahmen zufließen, erklärt dieser ausdrücklich, daß diese, bzw. die Einnahmen, ihm vom Sultan persönlich unter Ausstellung eines Berätes geschenkt worden seien¹⁸). Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß *Deli*

nese und Staatsbildung in Südosteuropa. Göttingen 1974. Von den 151 bei Ongan aufgeführten Urkunden, die im Register von Ankara zwischen 1288 und 1908 registriert worden sind, sind nur die ersten zwanzig Stücke überwiegend arabisch. Mit Beginn des 17. Jahrhunderts wurden sie fast ausnahmslos türkisch abgefaßt. (Halit Ongan, Ankara şerʿiye mahkemesi sicillerinde kayıtlı vakfiyeler. In: *Vakıflar dergisi*, V (1962), S. 213—222.

¹⁴) Es handelt sich also nicht um einen der beiden Heeresrichter von Rumelien oder Anatolien. Seitdem der Sultan nicht mehr persönlich die Feldzüge führte, wurde dem Oberbefehlshaber (*serdār*) ein „ordu qadısı“ zugeteilt (hier: *el-qāḏī bi-ordū-yi hümāyūn*). Vgl. I. H. Uzunçarşılı, Osmanlı devletinin ilmiye teşkilatı. Istanbul 1965. S. 160.

¹⁵) Blatt 2b.

¹⁶) Aus dem Text der Urkunde kann man schließen, daß diese Stiftung alle Besitzungen *Deli Hüseyns* auf Kreta umfaßt. Wie noch zu zeigen ist, befinden sich diese Besitzungen alle auf der westlichen Hälfte der Insel. Nikolaos Stavrini-des, der Herausgeber einer dreibändigen Sammlung türkischer Urkunden aus Kreta, vermutete in einem Gespräch mit dem Verfasser, daß ein weiterer Stiftungskomplex auf der Osthälfte der Insel bestanden haben könnte.

¹⁷) „... Girid ğezīresi ordusunda ʿalenen iğrā-yi aħkām-i şerʿiyye ve infaz-i qazā-yi merʿiyye için ʿaqd olunan meğlis-i şerʿ-i şerīf . . .“ (Blatt 3a).

¹⁸) „... taraf-i şehriyārīden nişān-i hümāyūn-i seʿādetmaqrūn ile bu faqīre hibe ve temlik olunan . . .“ (Bl. 3b). Vgl. hierzu Ö. L. Barkan, Islam-Türk mülkiyet huku-ku tatbikatının osmanlı imparatorlugunda aldığı şekiller. II. Mülk topraklar ve sultanların temlik hakkı. In: *Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası*, VII (1941), S. 157—176.

Hüseyin Pascha mit dem Vorwurf einiger finanzieller Unregelmäßigkeiten als Statthalter von Ägypten abberufen worden war. Die Affäre endete damals mit der Beschlagnahme seines ganzen Vermögens zugunsten der Staatskasse¹⁹). Durch die Bildung dieser Stiftung hatte er nun den bekannten und oft gewählten Weg beschritten, sein Vermögen vor dem Zugriff des Staates bzw. seiner Gegner zu schützen und teilweise selbst zu nutzen und an seine Erben weiterzugeben²⁰).

Es folgt nun die Aufzählung der Einkünfte (Bl. 3b—4b) und anschließend die Bedingungen für die Verwendung der Einnahmen (5a—7a). Die übrigbleibenden Einkünfte (*fazle-i ğalle-i mezkûre*) bestimmt der Stifter für sich selbst, nach seinem Tode für seine Nachkommen, nach deren Aussterben für seine Freigelassenen und deren Nachkommen, nach deren Aussterben sollen für die Witwen und Waisen Kaftane, Gürtel (*quşaq*), Schuhe (*papuç*), Hemden (*qamîs*), Mützen (*taqīye*) und Unterkleider (*don*) gekauft werden.

Der Stifter behält sich eine Änderung, Verkleinerung oder Vergrößerung der Stiftung vor und bestimmt des weiteren, daß der jeweilige Inhaber des Kadi-Amtes in Rethymnon/Resmo jedes Jahr die Abrechnung des Verwalters (*mütevelli*) prüfen soll.

Es folgt nun jener bekannte eigenartige juristische Vorgang, der im praktischen Rechtsleben von großer Bedeutung war. Da die großen hanafitischen Rechtslehrer hinsichtlich der Rücknahme einer einmal vollzogenen Stiftung und auch hinsichtlich der Sachen, mit denen eine Stiftung errichtet werden kann, verschiedener Ansicht sind, bleibt das Schicksal und der Bestand einer Stiftung so lange ungewiß, bis ein Kadi darüber geurteilt hat. Daher wird durch einen förmlichen Rechtsstreit ein Urteil des Kadis gewissermaßen provoziert, in dem dieser schließlich feststellt, daß die Stiftung die juristisch notwendigen Qualitäten „*şahîh*“ und „*lâzim*“ besitze²¹).

Diese Prozedur wird auch hier protokolliert. Der Stifter begibt sich von der „Seite der Harmonie auf den Boden der Zwietracht (*ġānib-i vifāqdan semt-i*

¹⁹) Silâhdâr Fındıqlılı Mehmed Ağa: Tārîh. Istanbul 1928. Bd. I, S. 179.

²⁰) Vgl. hierzu Ö. L. Barkan, Islam-Türk mülkiyet hukuku tatbikatının Osmanlı imparatorluğunda aldığı şekiller: I. şer'î miras hukuku ve evlatlık vakıflar. In: *Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası*, VI (1940), S. 156—181.

Doch auch Stiftungen waren zu dieser Zeit nicht immer vor dem Zugriff der Staatsgewalt sicher. So berichtet 'Abdî Pascha, daß nach der Hinrichtung des ehemaligen Heeresrichters von Anatolien Ğinnġi Hüseyin Efendi im Jahre 1648 seine Stiftungen (Dörfer und Äcker) rückgängig gemacht und wieder in Pfründen und Staatsland verwandelt wurden ('Abdî Pascha, *Veqâ'î'-nâme*, Bl. 3a u. b).

²¹) Vgl. hierzu: J. Krösmárik, Das Wakfrecht vom Standpunkte des Šari'at-rechtes nach der hanafitischen Schule. In: *ZDMG*, XLV (1891), S. 532 f., wo diese Prozedur beschrieben wird sowie diesbezügliche Fetwās bei P. Horster, *Zur Anwendung des islamischen Rechts im 16. Jahrhundert*. Stuttgart 1935, S. 42, 82 und M. E. Düzdağ, *Şeyhülislam Ebussuûd Efendi fetvaları ışığında 16. asır Türk hayatı*. Istanbul 1972. 245 S.

šiqāqa ‘āzim olub)²²⁾ und behauptet in unserem Falle, das Stiften von Grund und Boden (‘*aqārve arāzī*) sei nach der Rechtsauffassung der Imame *Abū Hanīfa Nu‘mān b. Tābit*²³⁾ und *Hilāl b. Yahyā*²⁴⁾ zwar „saḥīḥ“ aber nicht „lāzim“. Deshalb trete er von seiner Stiftung zurück und fordere die dem Verwalter übergebenen Güter von diesem zurück. Daraufhin erklärt der Verwalter, das Stiften von Grund und Boden habe nach Ansicht der beiden (genannten) Imame besonders nach der Übergabe an den Verwalter die Qualitäten „saḥīḥ“ und „lāzim“ und fordert vom Kadi diesen Sachverhalt festzustellen²⁵⁾. Dies tut der Kadi natürlich und erklärt die Stiftung für rechtskräftig. Es folgt eine Fluchformel gegen diejenigen, die diese Stiftung ändern wollen²⁶⁾.

Am Schluß folgt nach der Formel „šühūd ül-ḥāl“ die Aufzählung der Zeugen. Es sind: 1. Der Wesir *Muṣṭafā Pascha*²⁷⁾, 2. *Ḥasan Pascha*, ehemaliger Beglerbeg von Karaman²⁸⁾, 3. *Mehmed Pascha*, Beglerbeg von Chania, 4. *Mehmed Pascha*, Beglerbeg von Ḥamid, 5. ‘*Ömer Pascha*, Beglerbeg von Ankara, 6. *Mehmed Pascha*, Beglerbeg von Karahisar, 7. *Ibrāhīm Pascha*, ehemaliger Beglerbeg von Çorum, 8. *Muṣṭafā Beg*, Sanğaqbeg von Çorum, 9. *Muṣṭafā Beg*,

²²⁾ Diese formelhafte Wendung leitet bei fast allen türkischen Berliner Stiftungsurkunden diesen Vorgang ein.

²³⁾ Gemeint ist der bekannte Gründer der hanafitischen Rechtsschule (gest. 767).

²⁴⁾ Der Schreiber hat im Urkundentext das „Lām“ von *Hilāl* vergessen, aber zweifellos ist der bekannte hanafitische Rechtslehrer *Hilāl b. Yahyā b. Muslim al-Baṣrī* gest. 245/859 gemeint. Er ist u. a. Verfasser eines *Kitāb aḥkām al-waqf* (GAL I, 180, 5).

²⁵⁾ Die Berliner Sammlung bietet Beispiele dafür, auf welche Rechtslehrer der Verwalter sich je nach der gestifteten Sache berufen kann. So treten die Stifter bei der Stiftung von Grund und Boden (‘*aqār*) unter Berufung auf *Abū Hanīfa* wieder zurück, während die Verwalter gestützt auf dessen Schüler *Abū Yūsuf* (gest. 798) und wiederum dessen Schüler *Muḥammad aš-Šaibānī* ein Urteil über die Rechtmäßigkeit fordern. (Hs. or. 6987, Bl. 27b; Hs. or. 8298, Bl. 19a und 37a; Hs. or. 8166, Bl. 51a und Ms. or. oct. 2173, Bl. 23a, Hs. or. 8296, Bl. 15). Bei Bargeld tritt der Stifter im Hinblick auf die Rechtsauffassung aller drei Imame zurück, und der Verwalter fordert gestützt auf ‘*Abdallāh al-Anṣārī* ein Urteil. (Hs. or. 6987, 8b).

²⁶⁾ Es wäre einmal reizvoll, eine Diplomatik der Stiftungsurkunden zusammenzustellen. Die ersten Schritte in dieser Richtung finden sich bei Hasan Kalessi, *Najstariji vakufski dokumenti u Jugoslaviji na arapskom jeziku*. Priština 1972. S. 55–63.

²⁷⁾ Möglicherweise *Tavukçi Muṣṭafā Pascha*, der später *serdār* auf Kreta wurde (Hammer, GOR, 6, S. 57. Na‘īmā, II, 690. Nikolaos Staurinidēs, *Metaphraseis turkikōn historikōn engraphōn aphorōntōn eis tēn historian tēs Krētēs*. Hērakleion 1975. Bd. I, S. 402 f.)

²⁸⁾ *Kör Ḥasan Pascha*. Er war 1065 Beglerbeg von Karaman geworden und wurde einige Monate nach Ausstellung dieser Urkunde im Ša‘bān 1068 zum *Serdār* auf Kreta ernannt. (Şüreyyā, Şiğill-i ‘oṣmānī, II, S. 138.)

Sanğaqbeg von Aksaray, 10. *Mehmed Efendi, Re'is(ül-küttāb)*²⁹⁾, 11. *'Abd ül-Resül Ağa, ser alay-i yesār*³⁰⁾, 12. *Mehmed Ağa, Kethüdā* von Rumelien³¹⁾, 13. *Hiżr Efendi, Defterdār*, 14. *'Ömer Ağa b. 'Abd ül-Kerīm, ser alay-i Qandia*, 15. *Muštāfā Ağa b. 'Abd ül-Kerīm*, 16. *'Alī Ağa b. 'Abd ül-Menān*, Inhaber einer Großpfründe (*az-za'im*), 17. *Doğan Ağa*, Inhaber einer Großpfründe, 18. *Qahve-ği Mehmed Ağa*, Inhaber einer Großpfründe, 19. *Mürtezā Ağa*, Inhaber einer Großpfründe, 20. *Murād Ağa*, Inhaber einer Großpfründe, 21. *Kurdoğlu Velī Ağa*, Inhaber einer Großpfründe, und andere Anwesende.

Die Stiftungen

Deli Hüseyins fromme Stiftungen sind uns aus anderen Quellen bekannt. Siğill-i 'osmānī verzeichnet „Freitagsmoscheen, Schulen und wohltätige Bauten“³²⁾ in Chania, Resmo und 'Inadiye. Parmaksizoğlu erwähnt besonders Medrese und Dār ül-Ḥadīṣ des Paschas in Resmo sowie eine Moschee (*mesğid*) und ein Kloster (*zavīye*) außerhalb der Stadt³³⁾. Evliyā Čelebi berichtet über die Stiftungen in Resmo³⁴⁾ und erwähnt bei der Beschreibung von Salta Limani an der Grenze zwischen dem Sanğaq Kisamo und der Region der Sfakioten, daß der Ort zur Stiftung *Deli Hüseyins* gehört habe, jetzt aber zum ḥāṣṣ des Bega von Kisamo gehöre³⁵⁾. In Kandia erwähnt er ein von *Deli Hüseyin* initiiertes Derwischkloster eines *Horasānoğlu*³⁶⁾.

Als *Deli Hüseyin Pascha* im Herbst 1646 Rethymnon/Resmo erobert hatte, blieb er wahrscheinlich den ganzen Winter in dieser Stadt. In dieser Zeit scheint er den Grundstein für seine Stiftungen gelegt zu haben. Kātib Čelebi berichtet, der Pascha habe während seines Winteraufenthaltes wohltätige Bauten errichtet, so u. a. eine Moschee unterhalb der Burg, eine Medrese und ein Bad. In der neuen Moschee sei am 5. Zīlhiğge 1056/12. Januar 1647 das Freitagsgebet verrichtet worden³⁷⁾.

²⁹⁾ Wahrscheinlich der *re'is ül-küttāb Mehmed Šāmizāde*, der dieses Amt von 1655—1662 innehatte. (Aḥmed Resmī, Ḥalīfet er-rü'esā. Istanbul 1269, S. 39—41.) Vgl. auch oben Fußnote Nr. 6.

³⁰⁾ Wahrscheinlich ein Kommandeur der berittenen Pfortentruppen (*altı bölük halkı*). Vgl. I. H. Uzunçarşılı, *Kapukulu ocakları*, II, Istanbul 1943 f., S. 137 f.

³¹⁾ Möglicherweise handelt es sich um den Stellvertreter des Beglerbega von Rumelien. Vgl. oben Fußnote Nr. 7.

³²⁾ Şüreyyā, *Siğill-i 'osmānī*, II, Istanbul 1895 f., S. 193 f.

³³⁾ Parkmaksizoğlu, „Hüseyin Paşa“, a. a. o., S. 654.

³⁴⁾ Evliyā Čelebī, *Seyāhatnāme*. Istanbul 1314 f., Bd 8, S. 391.

³⁵⁾ *Seyāhatnāme*, 8, S. 537.

³⁶⁾ *Seyāhatnāme*, 8, S. 512. Vgl. auch Staurinidēs, Bd I, S. 402 f.

³⁷⁾ „... eṣnā-i iqāmetde Paşā qurbında niçe ebniyye-i ḥayyire iḥdās olunub gümleden zīr-i qa'lede bir ġāmi'-i šerīf yapıldı . . . ve bir medrese ve bir ḥammām dahi binā olunub . . . (Kātib Čelebī, *Fezleke*. Istanbul. 1286—87. Bd II, S. 289.)

Ehe der *serdār* jedoch eine Moschee, die mit seinem Namen verbunden war, baute, ließ er — durch Umwandlung einer Kirche — eine Moschee errichten, die fortan den Namen des regierenden Sultans *Ibrāhīm* trug. Kātib Čelebi berichtet in diesem Falle auch, daß die Steuereinkünfte von fünf Dörfern als Stiftung zu ihrem Unterhalt bestimmt wurden³⁸).

Mindestens eine Moschee des Paschas — nämlich die in Rethymnon — steht jedenfalls heute noch. Eine Abbildung findet sich bei Hidiroglou³⁹).

Die Einkünfte, die in die Stiftung fließen, setzen sich wie folgt zusammen:

1. Dörfer und Güter (*čiftlik*)

Im nahiye Resmo/Rethymnon

خوره مناستیری / Chora Monastiri⁴⁰), برا شیش / mit metochion / (?)⁴¹)
وقعرو / (?).

Im nahiye Kisamo

اسپلینه / Spilia(?)⁴²), تد اپانیه قالو / (?), بسفولی / (?)⁴³), در اپانیه انا بو / Dhrapaniá⁴⁴),
نوحیه / Nóchia (?)⁴⁵), متوح حباره / (?)⁴⁶).

Im nahiye Temennos

Das *čiftlik* فنکه / Finike⁴⁷).

³⁸) „... Pādīšāh-i islām nāmīna ġāmi^c qılınub beş pare qerye vaqf ve defter olundi. (Fezleke, II, S. 289).

³⁹) Paul Hidiroglou, Das religiöse Leben auf Kreta nach Ewlijā Čelebi. Leiden 1969. Tafel IV.

⁴⁰) Vgl. Staurinidēs, I, S. 71.

⁴¹) Einige der hier genannten Ortsnamen konnten trotz großer Bemühungen noch nicht geklärt werden. Deshalb wird in diesen Fällen nur die arabische Schreibung wiedergegeben (vgl. hierzu die Faksimiles der Seiten 3b und 4a).

⁴²) Möglicherweise das heutige Spilia, bei Ḥ. Kāmī, *Siyāsī Girid tārihi*. Istanbul 1328, S. 21 als **سپی یا** und im Jahrbuch (*sālnāme*) von 1292/1875, S. 108 als **اسپلیا** geführt.

⁴³) Vielleicht ist Episkopi gemeint, ca. 8 km östlich von Kastelli.

⁴⁴) Sicherlich das heutige Dhrapaniá, vgl. R. Pashley, *Travels in Crete*. Bd. II, London 1837, S. 308 und Kāmī, a. a. o., S. 22.

⁴⁵) Möglicherweise das heutige Nóchia, ca. 10 km östlich von Kastelli.

⁴⁶) Wahrscheinlich ein zu Nóchia gehöriges metochion.

⁴⁷) Sicher das Dorf Finike. Bei Staurinidēs (I, S. 160 f.) findet sich eine Urkunde aus dem Jahre 1671, in der ein Verwalter der dortigen Stiftungsgüter *Deli Hüseyin Paschas* erwähnt wird. Evliya Čelebi berichtet, er habe auf dem Wege von Rethymnon nach Qandia im *čiftlik Hüseyin Paschas* eine Nacht verbracht und dann kurz vor Qandia das Finike-Tal durchquert. (*Seyāhatnāme* 8, S. 393.)

Im nahiye Apokorona

يكي كوي / (?) / وصد لعي / (?) bzw. (nām-i diğer), / ارمنوز / Armenus⁴⁸) (?) bzw. (nām-i diğer), / وصد لعي / (?) / (*Yeni Köy*⁴⁹), / مو حولي / (?).

Das bei اچي صو / Almyros⁵⁰) gelegene çiftlik موري / ⁵¹).

Im nahiye Chania

وير يثني / (?)⁵³). / اليكان / Alikianu⁵²). / ديركان / (?)

Sonstige Immobilien

Nahiye Kisamo

7 Wassermühlen (āsīyāb) im Dorf / توپيه و نور هوود / (?)⁵⁴) davon vier in Betrieb (nehr-i ġārī).

Nahiye Chania

Zwei Wassermühlen in Betrieb, die mit Neunauge (*dokuz göz*) bezeichnet werden, im Dorf / ايا / Hagia⁵⁵). 14 dönüm Weingärten beim Dorf / لقوز / ⁵⁶) sowie 8 dönüm unbebautes Weingartenland (*ħarābe*) bei der Örtlichkeit Kāfiri mandıra / کافري مندره / ⁵⁷).

⁴⁸) Pashley verzeichnet ein Dorf Arménus mit 60 christlichen und 15 muslimischen Familien (Travels, II, S. 312). Kātib Čelebi berichtet, daß *Deli Hüseyin Pascha* auf dem Marsch von Apokorona nach Rethymnon am ersten Tage in der Ebene beim Dorf ارمني lagerte (Fezleke, II, S. 268).

⁴⁹) Vielleicht das Neo Chorio, das Pashley mit 50 christlichen und 3 muslimischen Familien verzeichnet (Travels, II, S. 312).

⁵⁰) Acı su (Bitteres Wasser), so nannten die Türken Almyros, vgl. Staurinides, Bd. I, S. 410, 2 und Kātib Čelebi, der von einem für die Türken siegreichen Gefecht bei Acı su berichtet (Fezleke, II, S. 283). Evliya Čelebi erzählt, die Burg Acı su sei von Deli Hüseyin Pascha neu aufgebaut worden und liege zwei Meilen landeinwärts (Seyāhatnāme, 8, S. 388).

⁵¹) Kāmī verzeichnet ein Dorf موري im qazā Apokorona (a. a. o., S. 26).

⁵²) Sehr wahrscheinlich das heutige Alikianu, ca. 13 km südwestlich von Chania.

⁵³) Wahrscheinlich Vriši (gr. Quelle), vielleicht das heutige Vrýses ca. 16 km südwestlich von Chania. Das sālnāme von 1292 verzeichnet auf S. 107 ein Čeşmeköy (Quellendorf) 1 Stunde und 20 Min. entfernt von Alikianu, dies wäre mit Vrýses identisch.

⁵⁴) Kāmī bezeichnet ein Dorf توپي يا im qazā Kisamo (a. a. o., S. 22).

⁵⁵) Agia, ca. 9 km südwestlich von Chania, Kāmī (a. a. o., S. 19).

⁵⁶) / لقوز : Das sālnāme von 1292 verzeichnet im Qazā Alikianu ein Dorf / لا قوس anderthalb Stunden von Alikianu entfernt (S. 106). Vgl. Kami, a. a. o., S. 20.

⁵⁷) Mandıra: Dairy farm, cowsherd, sheep pen. (Redhouse, New Redhouse Turkish-English Dictionary). Der Name bedeutet also etwa „Ungläubigenstall“.

Nahiye Apokorona

Drei Wassermühlen in Betrieb sowie drei außer Betrieb beim çiftlik *موره* / ⁵⁸).

Nahiye Resmo:

15 Wassermühlen in Betrieb im Dorf *مسو ميلو* (?) und 15 Wassermühlen, eine davon außer Betrieb im Dorf *اكسر خوريا* / (?)

In den Städten Kisamo, Chania und Resmo:

Je ein öffentliches Bad (*ḥammām*) in Resmo und Kisamo, vier Läden am Stadttor in Kisamo und zwei Läden am Stadttor in Chania sowie ein Haus (*mülk menzili*) mit einem Gerberladen (*dibāget*) an der Silberschanze⁵⁹ in Chania sowie ein „Kanise/Kirche“ genanntes Kaffeehaus am Stadttor von Chania.

Nach Abzug der jährlichen Abgaben an den Staat (*mü'net-i sultāniyye hisşesi*, Bl. 5a) sollen die aus den genannten Objekten fließenden Einnahmen wie folgt verwendet werden:

1. *Gesamtverwaltung*⁶⁰)

Verwalter (<i>mütevellī</i>)	täglich 20 Aqçe
Abgabeneinnehmer (<i>ğābī</i>)	täglich 8 Aqçe
Sekretär (<i>kātib</i>)	täglich 8 Aqçe
	<hr/>
	täglich 36 Aqçe

2. *Unterhalt der Moschee in Resmo*

Personalausgaben

Imam	täglich 20 Aqçe
Prediger (<i>ḥaṭīb</i>)	täglich 20 Aqçe
1. Gebetsrufer (<i>mü'ezzin</i>)	täglich 12 Aqçe
2. Gebetsrufer (<i>mü'ezzin</i>)	täglich 10 Aqçe
1. Aufseher (<i>qayyim</i>)	täglich 12 Aqçe
2. Aufseher (<i>qayyim</i>)	täglich 10 Aqçe

⁵⁸) Vgl. oben Fußnote Nr. 51.

⁵⁹) *Sīm tabya/Gümüs tabya*: Evliya Čelebī zählt sie mit der Goldschanze zu den größten Schanzen der Festung Chania. (*Seyāḥatnāme*, 8, S. 382)

⁶⁰) Die Besetzung dieser Stellen behält sich der Stifter nach eigenem Ermessen vor. Nach seinem Tode soll das älteste und „rechtschaffendste“ seiner Kinder Verwalter werden. Nach dem Aussterben seiner Kinder soll der Richter diese Stellen besetzen (Bl. 5a).

Die Stiftungen Deli Hüseyn Paschas auf Kreta

Wasserträger (<i>sāqī</i>)	täglich 8 Aqče
Wächter (<i>nāzīr</i>)	täglich 5 Aqče
Ausgaben für täglich dreißig arme Gelehrte (. . . fuqarā' ʿülemādan . . .), die nach dem Morgengebet jeder einen Koranabschnitt (<i>ğuz'</i>) rezitieren ⁶¹).	täglich 60 Aqče
Lehrer (<i>muʿallim-i şibyān</i>) ⁶²).	täglich 10 Aqče
Hilfslehrer (<i>ħalīfe-i şibyān</i>)	täglich 5 Aqče
	<hr/>
	täglich 172 Aqče
<i>Sachausgaben</i>	
Waschkrüge (<i>ibrīq</i>) und Krüge (<i>kūb</i>)	täglich 3 Aqče
Lampen (<i>qandıl</i>), Dochte (<i>şamāndıra</i>) und Besen (<i>süpürge</i>)	täglich 8 Aqče
Rücklage für Reparaturen der Schule und der Moschee	täglich 8 Aqče
Matten (<i>ħasīr</i>) für das Lehrerhaus	täglich 2 Aqče
Wachskerzen (<i>şemʿ-i ʿasel</i>) ⁶³ .	täglich 10 Aqče
Öl für Lampen	täglich 8 Aqče
	<hr/>
	täglich 39 Aqče
3. Unterhalt der Armenküche in Resmo	
<i>Personalausgaben</i>	
Koch (<i>aşçı</i>)	täglich 12 Aqče
Brot-Bäcker (<i>etmekçi</i>)	täglich 12 Aqče
Küchenjunge (<i>qaraqulluqçı</i>)	täglich 3 Aqče
Dübekçi ⁶⁴)	täglich 3 Aqče
Mundschenk (<i>sāqī</i>)	täglich 8 Aqče
	<hr/>
	täglich 38 Aqče

⁶¹) Dabei sollen sie nacheinander den ganzen Koran durchgehen und dieses gute Werk für die Seele des Propheten Mohammed, seiner Familie und Genossen, die Seelen aller Gläubigen und besonders der Seele des Stifters tun. Eine derartige Bestimmung war in Stiftungsurkunden sehr verbreitet und beliebt. Diese Tätigkeit wird im allgemeinen als „ğüz'-ħān“ und „duʿā-ğū“ bezeichnet. (Vgl. H. B. Kunter, Türk vakıfları ve vakfiyeleri üzerine mücmel bir etüd. In: *Vakıflar dergisi*, 1 (1938), S. 103—129.)

⁶²) Der Lehrer soll Koran-Unterricht erteilen.

⁶³) Diese sollen in der Berat-Nacht (15. Şaʿbān) im Mihrab der Moschee aufgestellt werden.

⁶⁴) *Dübek*: hohler Stein zum Stampfen von Weizengrütze u. ä., Mörser (Türkiye' de halk ağzından derleme sözlüğü. Ankara 1963 f., Bd. IV, S. 1616). Der *dübekçi* wäre also jemand, der diese Tätigkeit ausübt.

Sachausgaben

Salz	täglich 2 Aqče
Brennholz (odun)	täglich 20 Aqče
Löffel (qaşıq), Schüsseln (čanaq) und Ausbesserung des Zinngeschirrs	täglich 8 Aqče
	<hr/>
	täglich 30 Aqče

Außerdem ohne Angabe des Geldwertes:

täglich zwei kīle⁶⁵) (Scheffel) Reis zum Kochen
in den Nächten des Monats Ramażan,
freitags zwei kīle Reis zum Kochen,
zur Verwendung in den Nächten des Ramażan
und jeden Freitag 3 vaqiye (oqqa)⁶⁶) Olivenöl
und 4 vaqiye Honig
täglich 0,5 vaqiye Olivenöl, 1 müzür⁶⁷) Weizen
und 1 müzür Mehl

Moschee in Chania

Personalausgaben (täglich)

Imam	10 Aqče
Gebetsrufer (mü'ezzin)	5 Aqče
Aufseher (qayyim)	3 Aqče

Sachausgaben

Lampen, Matten, Wachs	5 Aqče
	<hr/>
	23 Aqče

⁶⁵) Im 17. Jh. entsprach das Istanbuler *kīle* bei Reis 12, 828 kg (W. Hinz, *Islami-
sche Maße und Gewichte*. Leiden 1955, S. 41.)

⁶⁶) Ein *oqqa* entsprach 1,2828 kg (Hinz, a. a. o.).

⁶⁷) *Müzür* entspricht 57,726 kg. Das Maß kommt aus dem Italienischen (N. Beldiceanu, *Les actes des premiers sultans conservés dans les manuscrits turcs de
la Bibliothèque Nationale à Paris*. Paris 1964. Bd. I, S. 177.)

Die Stiftungen Deli Hüseyin Paschas auf Kreta

Moschee in Kisamo

Personalausgaben (täglich)

Imam	10 Aqče
Prediger (<i>ḥatīb</i>)	10 Aqče
1. Gebetsrufer	7 Aqče
2. Gebetsrufer	5 Aqče
1. Aufseher (<i>qayyim</i>)	3 Aqče
2. Aufseher (<i>qayyim</i>)	3 Aqče
	<hr/>
	38 Aqče

Sachausgaben

Matten, Öl, Wachs, Lampen	täglich 10 Aqče
	<hr/>
	10 Aqče

Das ergibt eine Gesamtsumme von jährlich 140 890 Aqče, wenn man 365 Tage zugrundelegt. Die Ausgaben für Lebensmittel für die Armenküche in Resmo sind hierin noch nicht enthalten.